

JUGENDORDNUNG

Zur besseren Lesbarkeit wird im Text dieses Dokumentes die männliche Form verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

§ 1. Grundsatz

- (1) Die Jugend des Tennis-Bezirks 3 e.V. Düsseldorf verwaltet sich unter Beachtung der Satzung des Tennis-Bezirks 3 e.V. sowie der auf ihr beruhenden Ordnungen und Regelungen nach Maßgabe dieser Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den Haushalt des Tennis-Bezirks 3 e.V. Düsseldorf zugewiesenen Mittel.
- (2) Aufgaben der Jugend des Tennis-Bezirks 3 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit, die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude, die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge, die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit, der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege der internationalen Verständigung.
- (3) Die Jugend des Tennis-Bezirks 3 e.V. vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres.

§ 2. Organe

- (1) Organe der Jugendabteilung sind:
 1. Die Jugendwarteversammlung des Bezirks
 2. Die Jugendwarteversammlung der Kreise
 3. Der Jugendausschuss
 4. Der Jugendwart und sein Stellvertreter
 5. Der Wettspielleiter.
- (2) Weibliche Funktionsträgerinnen führen die Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form.

§ 3. Die Jugendwarteversammlung des Bezirks

- (1) Die Jugendwarteversammlung des Bezirks ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Bezirks. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Jugendordnung anderen Organen übertragen sind. Die Einberufung und die Leitung der Jugendwarteversammlung des Bezirks obliegt dem Jugendwart oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide Personen verhindert, leitet die Jugendwarteversammlung des Bezirks das an Lebensjahren älteste Mitglied des Jugendausschusses.
- (2) Die ordentliche Jugendwarteversammlung des Bezirks findet grds. innerhalb des vierten Kalendervierteljahres vor der Jahreshauptversammlung der Erwachsenen statt. Auf Beschluss des Jugendausschusses oder eines Drittels der Jugendwarte ist eine außerordentliche Jugendwarteversammlung des Bezirks innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Beschlussfassung bzw. des Einganges des Antrages beim Jugendwart einzuberufen. Der Beschluss bzw. der Antrag muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einberufung der Jugendwarteversammlung des Bezirks erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge des Jugendausschusses zwei Wochen vor dem Versammlungsbeginn.
- (3) Anträge von Jugendwarten müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Jugendwarteversammlung des Bezirks beim Jugendwart eingegangen sein. Verspätet eingegangene oder erst auf der Jugendwarteversammlung des Bezirks gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Die Jugendwarteversammlung des Bezirks ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Stimm- und wahlberechtigt in der Jugendwarteversammlung des Bezirks sind alle Jugendwarte oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter der Mitgliedsvereine des Tennis-Bezirks 3 e.V. Jeder Jugendwart bzw. Vertreter hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung per Handzeichen. Schriftliche Abstimmungen werden nur dann auf Antrag durchgeführt, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Jugendwarte dies verlangt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Beschlüsse, mit denen diese Jugendordnung geändert werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung ist nur zulässig, wenn in der den Jugendwarten mit der Einladung übersandte Tagesordnung die geplante Änderung bekannt gegeben wurde.
- (6) Die Jugendwarteversammlung des Bezirks nimmt den Rechenschaftsbericht des Jugendwartes und der Wettspielleiter entgegen und entscheidet über die Entlastung des Jugendwartes, seines Stellvertreters und der Wettspielleiter.
- (7) Sie wählt den Jugendwart, seinen Stellvertreter, den Wettspielleiter sowie ggf. die Referenten für die Rangliste, das Schultennis und das Jüngstentennis auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in der Weise, dass in geraden Kalenderjahren der Jugendwart und die Referenten, in ungeraden Kalenderjahren der stellvertretende Jugendwart und die Wettspielleiter ge-

wählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl des Jugendwartes leitet sein Stellvertreter.

(8) Über die Jugendwarteversammlung des Bezirks erstellt der Versammlungsleiter oder ein von ihm bestimmter Protokollführer ein Protokoll, das den Jugendwarten alsbald übersandt wird.

§ 4. Die Jugendwarteversammlung der Kreise

(1) Die Jugendabteilung des Tennis-Bezirks 3 e.V. Düsseldorf gliedert sich in drei Kreise.

(2) Es gehören an

1. dem Kreis I

Deutscher Sportclub Düsseldorf, Düsseldorfer-Hockey-Club, Düsseldorfer Sport-Club 99, Rochusclub Düsseldorf, TC Rot-Weiß Düsseldorf, DTV, ESV Blau-Weiß, Post SV Düsseldorf, Heerdtter TV, TC Blau-Schwarz Düsseldorf, TC Düsseldorf 13, TC Geresheim, TC Düsseldorf-Oberkassel Grün-Weiß, TC Mannesmann, Düsseldorfer TC 1984, TV Grafenberg, Grün-Weiß-Rot Buderich, TC Seestern, DJK Agon 08, TG Lörick.

2. dem Kreis II

Düsseldorfer SV 04 Lierenfeld, SV Grün-Weiß-Rot, TC Freiheit, TC Holthausen im SFD Düsseldorf, TC Benrath Düsseldorf, TSG Benrath, Garather Sportverein, SG Benrath-Hassels, Unterbacher TC, TC Blau-Weiß Erkrath, TC Grün-Weiß Hochdahl, TSC Unterfeldhaus, TC 77 Düsseldorf-Wersten, Hellerhofer SV, TC Vennhausen, TC Johannesberg, TC 82 Erkrath.

3. dem Kreis III

Angermunder TC, Club am Rhein, Düsseldorfer Tennisfreunde, ASC Ratingen West, TC Rheinstadion, TC Blau-Weiß Mannesmann, TC Kartause, TSG Blau-Weiß Düsseldorf, TuS Düsseldorf Nord, TC Kaiserswerth, TC Homberg-Meiersberg Ratingen, MTHC 1903/1980, TC Metzkausen, Lintorfer TC, Ratinger TC Grün-Weiß, TC Hösel, TuS Breitscheid, TG Nord Düsseldorf, TC Angertal, Lohausen SV und SV Hilden – Nord.

(3) Neu dem Tennis-Bezirk 3 e.V. Düsseldorf beitreten Vereine werden von der Jugendwarteversammlung des Bezirks durch einen diesen Jugendordnung ändernden Beschluss entsprechend der räumlichen Lage ihrer Platzanlage einem der drei Kreise zugeordnet.

(4) Eine ordentliche Jugendwarteversammlung der drei Kreise findet grds. im ersten Kalendervierteljahr statt. § 3 Abs. 2 Sätze 3 bis 5, Abs. 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 bis 3 und Abs. 8 gelten entsprechend. Die Jugendwarteversammlung der Kreise wird vom Jugendwart, seinem Stellvertreter oder einem Wettspielleiter einberufen und geleitet. Sie dienen insbesondere der Vorbereitung der jeweils kommenden Saison. Auf der Jugendwarteversammlung der drei Kreise wählt jeder Kreis einen Kreissprecher als Mitglied des Jugendausschusses für die Dauer von zwei Jahren. Auf die Wahl findet § 3 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung.

§ 5. Der Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, seinem Stellvertreter, dem Wettspielleiter, den drei Kreissprechern/innen, den Referenten für die Rangliste, das Schultennis und das Jüngstentennis, und den Jugendsprechern. Die Bezirkstrainer können zur Beratung des Jugendausschusses hinzu gezogen werden.

(2) Der Jugendausschuss ist für alle Themen mit Jugendbezug zuständig, insbesondere für:

- ▶ die Festlegung der von der Jugendabteilung durchzuführenden Maßnahmen einschließlich der Verabschiedung des Etatentwurfs,
- ▶ die Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen oder Entscheidungen der Wettspielleiter,
- ▶ die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Spielgemeinschaften,
- ▶ die Festlegung der Spieltermine für die Jugendwettspiele sowie die Kreis- und Bezirksmeisterschaften,
- ▶ die Festlegung der Beiträge und Meldegebühren für das Bezirkstraining, das Bezirksranglistenturnier, die Kreis- und Bezirksmeisterschaften sowie die übrigen Maßnahmen der Jugendabteilung,
- ▶ die Vergabe der Veranstaltungen des Tennis-Bezirks 3 e.V. an die ausrichtenden Vereine, soweit für eine Veranstaltung mehrere Bewerbungen vorliegen,
- ▶ die Auswahl und Entsendung von Delegierten zu den Stadtsporthänden, des LSB NRW und des TVN etc..

(3) Der Jugendausschuss wird vom Jugendwart nach Bedarf einberufen. Im Übrigen finden auf die Einberufung und Beschlussfassung des Jugendausschusses § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, Abs. 4 Sätze 2 bis 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2, Abs. 8 entsprechend Anwendung.

(4) Scheidet ein Referent vorzeitig aus, wird ggf. auf der nächsten Jugendwarteversammlung des Bezirks, soweit nicht ohnehin eine Neuwahl stattzufinden hat, eine Person bestimmt, die bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl das Amt kommissarisch übernimmt. Satz 1 gilt entsprechend für die Kreissprecher/in mit der Maßgabe, dass für die Bestimmung und Wahl des Nachfolgers die Jugendwarteversammlung der Kreise zuständig ist.

§ 6. Der Jugendwart und sein Stellvertreter

- (1) Der Jugendwart führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist insbesondere zuständig für die Organisation der Veranstaltungen der Jugendabteilung unter Einschluss des Bezirkstrainings, die Durchführung der auf der Jugendwarteversammlung des Bezirks, in der Jugendwarteversammlung der Kreise und im Jugendausschuss beschlossenen Maßnahmen sowie die Kontrolle des Haushaltes.
- (2) Der Jugendwart vertritt die Belange der Jugend im Vorstand und im Jugendausschuss des Tennisverbandes Niederrhein.
- (3) Der Jugendwart ist ferner zuständig für die Anordnung aller keinen Aufschub dienenden Maßnahmen. Er hat das zuständige Organ unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Stellvertreter des Jugendwartes tritt im Verhinderungsfalle an dessen Stelle. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Jugendwart kann seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Jugendausschusses einzelne Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Scheidet der Jugendwart vorzeitig aus dem Amt aus, nimmt sein Stellvertreter die Geschäfte wahr. Er muss innerhalb von 6 Wochen eine Jugendwarteversammlung einberufen, auf der ein Nachfolger bestimmt wird, der bis zur turnusmäßigen Wahl die Geschäfte kommissarisch übernimmt.
- (6) Scheidet der stellvertretende Jugendwart aus dem Amt aus, nimmt der Wettspielleiter die Geschäfte wahr. Der Jugendwart soll alsbald eine Jugendwarteversammlung des Bezirks einberufen, auf der ein Nachfolger bestimmt wird, der bis zur turnusmäßigen Wahl die Geschäfte kommissarisch übernimmt.

§ 7. Der Wettspielleiter

- (1) Der Wettspielleiter leitet die Jugendwettspiele des Tennis-Bezirks 3 e.V. Düsseldorf nach Maßgabe der Wettspielordnung in eigener Verantwortung. Sie sind insbesondere zuständig für die Entscheidung über Proteste gegen die Wertung eines Wettspiels sowie die Verhängung von Ordnungsgeldern nach Maßgabe der Wettspielordnung.
- (2) Scheidet der Wettspielleiter aus dem Amt aus, nimmt der Jugendwart oder sein Stellvertreter die Geschäfte wahr. Der Jugendwart sollte alsbald eine Jugendwarteversammlung des Bezirks einberufen, auf der ein Nachfolger bestimmt wird, der bis zur turnusmäßigen Wahl die Geschäfte kommissarisch übernimmt.

§ 8. Die Jugendsprecher

- (1) Die Jugendlichen des Bezirkskaders können alle zwei Jahre eine Jugendsprecherin und einen Jugendsprecher wählen. Die Jugendsprecher sollen bei ihrer Wahl das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Jugendsprecher vertreten die Interessen aller Jugendlichen auf der Jugendwarteversammlung des Bezirks, der Jugendwarteversammlung der Kreise, im Jugendausschuss und gegenüber dem Jugendwart.

§ 9

Die Jugendordnung gilt unbefristet bis zu einer Änderung durch die Jugendwarteversammlung des Bezirks.

Stand: 13.11.2024